

Konjunkturprogramm II – vergaberechtliche Maßnahmen

Am 27.01.2009, hat das Bundeskabinett zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes zu vereinfachen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Regelungen des BMWi und des BMVBS vom 27.01.2009, die ab sofort bis zum 31.12.2010 gelten. Länder und Kommunen sind gebeten, entsprechende Regelungen zu erlassen.

1. Danach gilt für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL und VOF)** unterhalb der EU-Schwellenwerte (Anlage 1):
 - 1.1. Zulässigkeit (ohne Begründung) der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe für Aufträge bis 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer.
 - 1.2. Als Eignungsnachweise genügen Eigenerklärungen.
 - 1.3. Aufträge ab 25.000,00 Euro müssen auf dem Internetportal des Bundes ex post (nach Auftragsvergabe) bekannt gemacht werden. Diese ex-post-Transparenz lässt aber die europarechtlich begründete Verpflichtung zur ex-ante-Transparenz (vorherige Bekanntgabe von Vergaben) unberührt (s. dazu die Mitteilung der EG-Kommission über Unterschwellenvergaben).
2. Für **Bauvergaben (VOB)** unterhalb der EUSchwellen im Hochbau (Anlage 2), Straßenbau (Anlage 3) und Wasserstraßenbau (Anlage 4) ist vorgesehen:
 - 2.1. Zulässigkeit (ohne Begründung)
 - der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Aufträge bis 1 Mio Euro ohne USt. und
 - der Freihändigen Vergabe bis 100.000,00 Euro ohne USt.
 - 2.2. Eignungsnachweis: Rückgriff auf präqualifizierte Unternehmen oder Vorlage von Einzelnachweise durch die Bieter
 - 2.3. Beschränkte Ausschreibungen ab 150.000,00,00 Euro und Freihändige Vergaben ab 50.000 Euro ohne USt. müssen ab dem 01.03.2009 auf dem Internetportal des Bundes und ggf. im eigenen Beschafferprofil des Auftraggebers ex post (nach Auftragsvergabe) bekannt gemacht werden.
 - 2.4. Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbeschaffung ist uneingeschränkt zu beachten.



3. Die vorstehend unter den Nrn. 1 und 2 wiedergegebenen Regelungen gelten auch für Zuwendungsempfänger, die die VOL/A und VOB/A gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben

4. Für Vergaben ab den EU-Schwellen wird auf die vom Europäischen Rat empfohlene Anwendung der beschleunigten Verfahren nach Art. 31 Nr. 1 Buchst. c der Vergabekoordinierungsrichtlinie und Art. 40 Abs. 3 Buchst. D der Sektorenrichtlinie verwiesen.

Vergaberechtliche Reaktionen des Europäischen Rates auf die Finanzkrise:

Kurz vor Weihnachten haben der Europäische Rat, d.h. der Rat der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU, und die Kommission eine Reihe von Maßnahmen als Antwort auf die Finanzkrise beschlossen, unter denen sich auch Empfehlungen für das Vergaberecht befinden. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember eine Reihe von Maßnahmen als Reaktion auf die aktuelle Finanzkrise beschlossen.

Im Kern hat er dabei ein Europäisches Konjunkturprogramm in Höhe von ca. 1,5 % des BIP der Europäischen Union, d. h. rund 200 Mrd. Euro gebilligt. Das Programm bildet den gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union und zielt darauf ab, die Kohärenz dieser Maßnahmen zu gewährleisten und auf diese Weise ihre Wirkung zu maximieren. Es sieht vor, dass vorrangige Maßnahmen zur beschleunigten Anpassung der europäischen Volkswirtschaften an die gegenwärtigen Herausforderungen eingeleitet werden.

Für die öffentliche Beschaffung wird empfohlen, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Vergaberechtlichen Richtlinien anzuwenden, um die Dauer des Ausschreibungsprozesses auch bei Großprojekten der öffentlichen Hand von 87 bis auf 30 Tage zu verkürzen. Dies sei angesichts des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage gerechtfertigt (s. Abschnitt II, Ziffer 11, 8. Spiegelstrich der Schlussfolgerungen). Die Kommission hat darauf mit Erläuterungen zur Durchführung beschleunigter Verfahren vor dem Hintergrund der Finanzkrise reagiert, veröffentlicht in einer Pressemitteilung vom 19. Dezember. Darin führt sie aus, dass die Richtlinie 2004/18/EG den Rückgriff auf beschleunigte Verfahren erlaube, wenn dies aus Dringlichkeitsgründen erforderlich sei. Der Ausnahmecharakter der aktuellen Wirtschaftslage könne dazu führen, dass eine rasche – sprich „dringliche“ – Durchführung großvolumiger öffentlicher Investitionsprojekte einen Rückgriff auf das beschleunigte Verfahren in den Jahren 2009/2010 zur Unterstützung der Volkswirtschaften der Mitgliedsstaaten rechtfertige. Allerdings – so die Kommission – sei bei den Maßnahmen der bestehende Rechtsrahmen für den Binnenmarkt zugrunde zu legen. „Ja, was denn nun?“ wird dazu der Praktiker fragen: Großzügige Auslegung der Dringlichkeit in den nächsten zwei Jahren oder weiterhin enge Interpretation gemäß dem „bestehenden Rechtsrahmen“ (Vergaberichtlinien)?

Zur Verfahrensdauer (normal 87 Tage, Verkürzung auf 30 Tage) heißt es in der Pressemitteilung der Kommission:

Die genannten 87 Tage für das nicht offene Verfahren setzen sich wie folgt zusammen:



Infobrief Nr. 75
- Vergaberecht -

- a. Mindestens 37 Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem die Vergabebekanntmachung übermittelt werde, damit die Teilnahme beantragt werden könne,
- b. weitere 40 Tage für die ausgewählten Bewerber zur Einreichung ihrer Angebote und drittens – nach der Zuschlagsentscheidung – noch die „Stillhaltefrist“ von 10 Tagen vor Vertragsschluss. Nach dem beschleunigten nicht offenen Verfahren, das die Kommission in Anbetracht der Finanzkrise für gerechtfertigt hält, könnten öffentliche Auftraggeber die Frist für Teilnahmeanträge von 37 Tagen bis auf mindestens 10 Tage für den Fall verkürzen, dass die Vergabebekanntmachung elektronisch übermittelt wurde. Die nachfolgende Frist für die Angebotseinreichung der ausgewählten Bewerber könne von 40 auf 10 Tage herabgesetzt werden. Hinzu komme die zehntägige Stillhaltefrist nach der Zuschlagsentscheidung. Somit lasse sich die Gesamtdauer bei beschleunigten nicht offenen Verfahren auf insgesamt mindestens 30 Tage verkürzen. Diese Rechnung geht allerdings nur auf bei
- elektronischer Vergabebekanntmachung,
 - genereller Akzeptanz der Dringlichkeit bei Großprojekten und
 - Akzeptanz der maximalen Ausschöpfung der Fristverkürzungen im Einzelfall
5. Für Bauvergaben besteht die Verpflichtung zur halbjährlichen bzw. vierteljährlichen Berichterstattung.
6. Besonderheiten
- für VOF-Vergaben
 - für Baumaßnahmen an Bundesautobahnbetriebsstrecken
7. Für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes sowie für Zuwendungsbaumaßnahmen wird im Zeitraum bis zum 31.12.2010 die Kostengrenze von derzeit 1 Mio Euro auf 5 Mio Euro angehoben.

Die erwähnten Schreiben werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

